

**Vergabeverfahren
„E-Rechnung – Entwicklung Zentrale Prüf- und Freigabekomponente und ETL“**

Az.: 14-0452/90

Vergabenummer: SID 2018-7 DR

Anlage 1:

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

- im folgenden Auftragnehmer/Bieter/Bewerber-

und

Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Staatskanzlei, diese vertreten durch
den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste
Riesaer Str. 7
01129 Dresden

- im folgenden SID-

wird die nachstehende Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere Informationen über interne Belange des SID sowie sämtliche in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemachte technische und nicht technische Informationen und Materialien des SID, seiner Geschäftspartner und seiner Kunden, die personenbezogen oder nicht öffentlich zugänglich oder nicht allgemein bekannt oder als vertraulich gekennzeichnet sind. Unerheblich ist dabei, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom SID, dem Auftragnehmer/Bieter/Bewerber oder Dritten erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den SID beziehen.
- (2) Der Nachweis, dass eine Information nicht personenbezogen oder öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt oder nicht als vertraulich gekennzeichnet ist bzw. war, obliegt dem Auftragnehmer/Bieter/Bewerber.

2. Pflichten des Auftragnehmers/Bieters/Bewerbers

- (1) Der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber wird die Informationen gemäß Ziffer 1. dieser Vereinbarung mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er seine eigenen Geschäfts- und Betriebs-geheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber,
 - a. ihm direkt, indirekt oder zufällig bekannt gewordene Informationen, Tatsachen und Vorgänge, sowie die daraus erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse über den SID, ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und weder für sich selbst zu nutzen, zu verwerten, zu verwenden, zu vervielfältigen oder zugänglich zu machen, noch an Dritte weiterzugeben. Dritte in diesem Sinne sind auch andere Behörden des Freistaates Sachsen;
 - b. nicht auf vertrauliche Informationen zuzugreifen und keine Kenntnis von vertraulichen Informationen zu nehmen, die für die Vertragserfüllung nicht notwendig sind, deren Zugang mit technischen Mitteln aber möglich wäre;
 - c. sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) erlangt werden können, die diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erfüllung des Vertrages zwingend erhalten müssen;
 - d. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Personen über Ziffer 2.(2) lit.c dieser Vereinbarung hinaus ausgeschlossen ist;
 - e. Genehmigungen, Einwilligungen oder Freigaben vor der Weitergabe vertraulicher Informationen schriftlich einzuholen, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe besteht. In jedem Fall der Weitergabe ist dies dem SID unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber ist dafür verantwortlich, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Bestimmungen dieser Vereinbarung kennen und einhalten.
- (4) Der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber hat nach Beendigung dieses Vertrages alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen und Daten, insbesondere die überlassenen Unterlagen, Software, CD-ROMs, Disketten und sonstigen Datenträger sowie online zur Verfügung gestellten Informationen und Daten innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende an den SID zurückzugeben oder auf Verlangen nachweislich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht.

3. Folgen der Kenntnis

Durch die Erlangung oder Offenbarung von Informationen wird dem Auftragnehmer/Bieter/Bewerber weder ausdrücklich noch konkludent oder stillschweigend ein Recht an

Marken, Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen oder an geschäftsinternen Informationen oder sonstigem geistigem Eigentum eingeräumt.

4. Folgen der Rechtsverletzung

- (1) Die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nach §§ 17, 18 UWG strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.
- (2) Sollte der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber gegen die in dieser Erklärung begründeten Geheimhaltungspflichten verstoßen, so hat dieser dem SID für jeden Verstoß eine der Höhe nach in das billige Ermessen des Gerichts gestellte Vertragsstrafe, mindestens jedoch eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR zu zahlen.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Ziffer 2.(2) lit.e dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR zu zahlen.

- (3) Die Vertragsstrafen werden fällig für jeden Fall der Zuwiderhandlung.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die jeweilige Vertragsstrafe auf den tatsächlichen Schaden im Falle der Geltendmachung angerechnet wird.
- (5) Es wird wenigstens eine fahrlässige Verletzung durch den Auftragnehmer/Bieter/Bewerber vermutet, wenn der SID den Nachweis erbringen kann, dass der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen hat, z.B. vertrauliche Informationen aus dessen Zurechnungsbereich an Dritte gelangt sind, verwertet oder vervielfältigt wurden. Der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
- (6) Der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie für ein eigenes Verschulden, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB zu führen.
- (7) Sollte der SID von Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine mit diesen bestehende Geheimhaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, so hat der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber den SID von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, als der von dem Dritten geltend gemachte Anspruch auf einer Verletzung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung beruht.

5. Laufzeit

- (1) Diese Erklärung tritt ab Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem SID unbefristet gültig.
- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet mit dem öffentlichen Bekanntwerden der Informationen.



6. Allgemeine Regelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Regelung zu treffen. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist Dresden.

_____, den _____
Ort Datum

Vollständiger Name des verantwortlichen Ansprechpartners des Auftragnehmers/Bieters/Bewerbers